



Statuten

Name	I Swiss Country Western Dance Association / Schweizerischer Country Western Tanzverband (Abkürzung: SCWDA)
Logo	Logo und Schriftzug dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht verändert werden. Dem Verband angeschlossene Vereine, Clubs und Schulen ist der Gebrauch des Logos gestattet.
	<u>Art. 1</u>
Sitz	1 Der SCWDA ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle und wird von der Generalversammlung bestimmt.
	II Zweck, Mittel, andere Organisationen
	<u>Art. 2</u>
Definition	1 Der SCWDA ist ein gesamtschweizerischer Tanzverband für das Country Western Tanzen und Line Dance. 2 Der SCWDA ist politisch und konfessionell neutral. Er darf sich nur zu Themen äussern, die direkt auf das Tanzen im allgemeinen und Country Western Tanzen und Line Dance im speziellen Einfluss nehmen.
Zweck	3 a) Der SCWDA bezweckt die Förderung des Country Western Tanzen und Line Dance als sinnvolle Freizeitbeschäftigung. b) Der SCWDA fördert den Tanzsport, indem er auch internationale und nationale Turniere durchführt oder in seinem Namen durchführen lässt. Diese Events sind wichtiger Bestandteil des SCWDA. Der Vorstand vergibt die Durchführung und Planung der Swiss Open / Schweizermeisterschaft an ein ihm bekanntes Organisationsteam. Der Event Direktor so wie die Co-Direktoren, werden vom Vorstand ernannt. Falls einer der Direktoren von seinem Amt zurücktritt, gehen die Besitz-Anteile automatisch an den Vorstand zurück, sodass dieser die Direktoren neu ernennen kann. c) Der Verband überwacht den Wettkampfbetrieb im Rahmen seiner Reglemente und Bestimmungen. Dies gilt aber nur für die international ausgeschriebenen Tanzturniere sowie die Schweizermeisterschaft. d) Der Verband bietet seinen Mitgliedern gratis oder vergünstigt und anderen interessierten Organen und Personen gegen ein marktübliches Entgelt seine Dienstleistungen an. e) Es wird insbesondere die Ausbildung der Tanzlehrer und Juroren gefördert. 4 Bei der Konkretisierung seines Vereinszwecks hat der SCWDA sowohl auf die Interessen der SDSF (Swiss Dance Sport Federation) als auch auf die Interessen von Verbänden und Dachorganisationen, in welchen die SDSF Gründungsmitglieder vertreten sind, Rücksicht zu nehmen.
Leitbild	5 Der Vorstand kann die speziellen Zielsetzungen des Verbandes in einem Leitbild zusammenfassen.

Statuten SCWDA

Art. 3

- Mittel
- 1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem SCWDA die folgenden Mittel zur Verfügung
- Mitgliederbeiträge
 - Abgaben der Veranstalter
 - Erträge aus Sponsorenverträgen
 - Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit
 - Beiträge von Bund / Kantonen / Gemeinden
- Der Verband verpflichtet sich, keine Gelder sowie Werbung von politischen und konfessionellen Kreisen entgegenzunehmen.

Art. 4

- Andere Organisationen
- 1 Der SCWDA unterstützt die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Dachorganisationen, welchen die SDSF (Swiss Dance Sport Federation) angeschlossen ist und verpflichtet sich, jegliche Formen der Konkurrenzierung von SRRC (Swiss Rock 'N' Roll Confederation) und/oder STSV (Schweizer Tanzsport Verband) zu unterlassen.
- Zusammenarbeit
- 2 Der SCWDA kann mit anderen Organisationen/Institutionen Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft und/oder Zusammenarbeit treffen.
- 3 Der SCWDA verpflichtet sich, Verbindlichkeiten nach Ziff. 2, welche in direkter oder indirekter Konkurrenz zum SRRC, STSV und/oder WDSF (World Dance Sport Federation) sowie deren Partner stehen, nicht zu fördern.
- Anlaufstelle
- 4 Der SCWDA empfiehlt sich gegenüber ausländischen Country Western Dance Vereinen als Anlaufstelle.

III Mitgliedschaft im SCWDA

Art. 5

- Mitgliederkategorien
- 1 Der SCWDA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Vereine gemäss ZGB
 - Clubs / Gruppierungen
 - Tanzschulen

Art. 6

- Verein
- 1 Vereine können aufgenommen werden, wenn sie einen Verein nach Art. 60 ff des ZGB bilden.
- Clubs / Gruppierung
- 2 Clubs oder andere Gruppierungen, die nicht ein Vereine gemäss Art 60 ff des ZGB sind, müssen einen Clubnamen und eine Kontaktperson vorweisen.
- Tanzschulen
- 3 - Tanzschulen mit einem Handelsregistereintrag.
- Tanzschulen ohne Handelsregistereintrag müssen eine Kontaktperson melden.

Art. 7

- Erwerb der Mitgliedschaft
- 1 Die Aufnahme von Vereinen erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches mit folgenden Beilagen:
- Unterzeichnete Statuten
 - Bezeichnung des Vorstandes
- 2 Die Aufnahme von Clubs, Gruppierungen und Tanzschulen erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Statuten SCWDA

- 3 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht und eine solche ist begründungslos ablehnbar.
- Entscheide 4 Aufnahmeentscheide des Vorstandes werden in den offiziellen Mitteilungen publiziert.
- 5 Gegen eine Aufnahme kann jedes Mitglied innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Generalversammlung (GV) Einsprache erheben.
- Einsprache
Gesuchsteller 6 Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller an die GV rekurrieren. Die GV entscheidet endgültig.

Art. 8

- Beendigung der
Mitgliedschaft 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und künftig entstehende Pflichten. Der aus der Mitgliedschaft Austretende bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Bezahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, haftbar.
- Austrittserklärung 2 Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 6 Monate (gem. ZGB Art 70) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugehen.
- Ausschluss 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Begründung erfolgen, insbesondere aber aus folgenden Gründen:
- Bei groben Verstößen gegen die Statuten, Reglement und Beschlüsse des SCWDA
- Wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SCWDA, nach erfolgter Ermahnung.
- Bei verbandsschädigendem Verhalten
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.
Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen nach Zustellung derselben an die GV rekuriert werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die GV entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft betreffend aller Rechte und Pflichten sistiert.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- Rechte 1 Die Mitglieder haben im Rahmen der Statuten das Recht auf Beteiligung an der Willensbildung und Gestaltung der Verbandspolitik.

Art. 10

- Pflichten 1 Die Statuten, Reglemente, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse des SCWDA sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Beiträge 2 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils spätestens 30 Tage nach der ordentlichen GV des SCWDA zu entrichten.
- Streitigkeiten 3 Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern tritt die GV als Schlichtungsstelle auf. Ihre Entscheide sind endgültig.
- 4 Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern kann der Vorstand des SCWDA als Schlichtungsstelle auftreten.
- 5 Statutenänderungen der Mitgliedervereine gehen zur Kenntnisnahme an den SCWDA-Vorstand. GV-Protokolle können vom SCWDA-Vorstand eingesehen werden.

Art. 11

- Beiträge allgemein 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der GV festgelegt.

Statuten SCWDA

- Neueintritt 2 Bei Neueintritt von Mitgliedern während dem Geschäftsjahr gilt folgendes:
- Innerhalb des ersten Semesters des Jahres sind 100% des Mitgliederbeitrages zu bezahlen
 - Innerhalb des zweiten Semesters des Jahres sind 50% des Mitgliederbeitrages zu bezahlen

V Organisation

Art. 12

- Organe Die Organe des SCWDA sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

VI Generalversammlung GV

Art. 13 Die Generalversammlung GV

- oberstes Organ 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SCWDA
- Zuständigkeit 2 In den Zuständigkeitsbereich der GV fallen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Veranstalterabgaben
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren)
 - g) Ehrungen
 - h) Behandlung von Anträgen und Rekursen
 - i) Bestimmung des Verbandsitzes
 - k) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane
 - l) Änderungen der Statuten
 - m) Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung
 - n) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
 - o) Auflösung des Verbandes
- Einberufung 3 Das Einberufen der Generalversammlung kann veranlasst werden durch
- den Vorstand des SCWDA
 - mindestens ein Fünftel aller Mitglieder
- GV 4 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden unter Einhaltung der Frist gem. Art. 15 durch Einheiten gemäss Art. 13 Abs. 3.
- Stimmberechtigung 5 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Art. 14

- Unterlagen 1 Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Verhandlungunterlagen sind allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der GV zuzustellen, per e-Mail oder auf speziellen Wunsch per Post.

Art. 15

- Anträge 1 Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 6 Wochen vor der GV in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.

Art. 16

Statuten SCWDA

- Protokoll 1 Das Protokoll wird den Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen nach der GV per E-Mail zugestellt, oder auf speziellen Wunsch per Post.

Art. 17

- Beschlussfähigkeit 1 Jede gemäss Statuten einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind die Vereinsauflösung (siehe Art. 27) und Statutenänderungen (siehe Art. 18).
- Stichentscheid 2 Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- Verfahren 3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 18

- Statutenänderung 1 Die Änderungen oder Totalrevision der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII Vorstand

Art. 19

- Zusammensetzung 1 In den Vorstand kann jedermann gewählt werden.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Dies sind Präsident, Kassier und Aktuar.
- 3 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden an der GV gewählt.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 5 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- Amtsdauer 6 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Vorzeitiges
Ausscheiden von
Vorstandsmitglieder 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bei Bedarf ein neues Mitglied provisorisch ernennen. Dieses Mitglied muss an der nächsten GV bestätigt werden.
- Vorzeitiges
Ausscheiden des
Präsidenten 8 Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt eine Person des restlichen Vorstandes die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten bis zur nächsten GV.

Art. 20

- Beschlussfassung 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Einberufung 2 Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.
- Protokoll 3 Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 21

- Aufgaben
Kompetenzen 1 Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören unter anderem:
- a) Festlegung der Planungsziele
 - b) Festlegung der Organisationsstruktur und seiner Arbeitsbereiche
 - c) Bestellung von Kommissionen und Beizug beratender Personen

Statuten SCWDA

- d) Ernennung eines allfälligen SCWDA-Geschäftsführers, der teil- oder vollzeitlich Angestellten
- e) Vorbereitung der GV und Festlegung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens
- f) Vollzug der GV-Beschlüsse
- g) Erlass von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.
- h) Abschluss von Sponsorenverträgen.
- i) Verwaltung der Finanzen im Rahmen des von der GV bewilligten Budgets.
- j) Vergabe der Schweizermeisterschaft und anderer SCWDA-Veranstaltungen
- k) Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen.
- l) Antrag für die Ehrungen an die GV.
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- n) Entscheide über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- o) Verkehr mit in- und ausländischen Country Dance Organisationen
- p) Verkehr mit Behörden.
- q) Offene Informationspolitik gegenüber seinen Mitgliedern.

Art. 22

- Zeichnung 1 Jedes Vorstandsmitglied hat für den SCWDA kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung.

Art. 23

- Aufgaben Präsident 1 Der Präsident ist der verantwortliche Leiter des Verbandes.
In seine Zuständigkeit fallen:
a) Leitung der GV
b) Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung
c) Vertretung des SCWDA gegen aussen.
- Stv. Präsident 2 Der Präsident kann Mitglieder des Vorstandes sowie den Geschäftsführer mit der Vertretung des Verbandes nach aussen beauftragen.

VIII Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Art. 24

- Zusammensetzung 1 Die GV wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle (OR Art. 727). Wiederwahl ist möglich.
- Auftrag 2 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Verbandes, einschliesslich allfälliger Spezialrechnungen.
- 3 Die Revisionsstelle berichtet der GV schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Annahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes. (OR Art 729).
- 4 Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben.
- Treuhand 5 Anstelle der Revisoren kann die GV eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen.
- 6 Die GV darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann durch einstimmigen Beschluss der GV verzichtet werden.

IX Finanzen

Art. 25

- Mitgliederbeiträge 1 Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der GV festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- Verpflichtung 2 Der SCWDA verpflichtet sich, die Mitgliederbeiträge möglichst tief zu halten.

Statuten SCWDA

- Haftung 3 Der SCWDA haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht, insbesondere ist eine Nachschusspflicht von Mitgliedern ausgeschlossen.
- Geschäftsjahr 4 Das Geschäftsjahr des SCWDA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Budget 5 Für das Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Budget zu erstellen. Das Budget ist der GV zur Genehmigung vorzulegen.

X Publikationen

Art. 26

- Mitteilungen 1 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes. Diese haben für die SCWDA - Mitglieder verbindlichen Charakter.

XI Auflösung des SCWDA

Art. 27

- Auflösung 1 Die Auflösung des SCWDA kann nur an einer mindestens 4 Wochen im Voraus einberufenen GV beschlossen werden, wenn
- vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
 - der Vorstand nicht besetzt werden kann.
- Verbandsvermögen 2 Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen wird vorerst zur Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen des SCWDA benutzt und hernach während 2 Jahren auf ein Sperrkonto (unter Kollektivunterschrift des Präsidenten sowie einer Vertrauensperson der letzten GV) belassen. Danach wird der Rest im Verhältnis der letzten Mitgliederbeitragszahlungen auf die Mitglieder (gem. Art. 5) verteilt.

XII Schlussbestimmungen

Art. 28

- Inkrafttreten 1 Die Statuten treten nach Ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 8. Oktober 2017 in Kraft. Alle hängigen Verfahren, künftig eintretenden oder später zum Vorschein kommende Tatsachen und Rechtsverhältnisse werden nach diesen neuen Bestimmungen beurteilt.

Ort:

Ort

Datum:

Datum:

Präsident/in SCWDA

Aktuar/in SCWDA

.....
Marcel Rohrer

.....
Gaby Herzog